

Ausbildungsordnung

Gültig ab Wintersemester 2021/22

Anwendungsbereich

Berufsbegleitender Ausbildungsgang zum Psychologischen Psychotherapeuten¹ am Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Rechtsgrundlage

- Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychThG) vom 15.11.2019
- Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychThG) vom 16. Juni 1998
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) vom 18. Dezember 1998
- Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020

Präambel

Das Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse Mecklenburg-Vorpommern e.V. erlässt auf der Grundlage der vorgenannten Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen die folgende Ausbildungsordnung für den berufsbegleitenden Ausbildungsgang zum Psychologischen Psychotherapeuten in der Vertiefungsrichtung „Psychoanalytisch begründete Verfahren“.

In der Vertiefungsrichtung „Psychoanalytisch begründete Verfahren“ können am Institut die Fachkundenachweise „Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie“ oder „Analytische Psychotherapie“ erworben werden.

Die Ausbildung in „Analytischer Psychotherapie“ am IPPMV beinhaltet sowohl den Erwerb des Fachkundenachweises für „Analytische Psychotherapie“ als auch den Erwerb des Fachkundenachweises für „Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie“ (verklammerte Ausbildung).

Sollte bereits eine Approbation mit tiefenpsychologisch fundiertem Fachkundeabschluss vorliegen, erfolgt die psychoanalytische Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung des IPPMV.

Der Vorstand und der Ausbildungsausschuss des Instituts für Psychotherapie und Psychoanalyse Mecklenburg-Vorpommern e.V. haben auf ihrer gemeinsamen Sitzung am 29.10.2003 diese Ausbildungsordnung zur Vorlage beim Sozialministerium und beim Landesprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern beschlossen und am 08.05.2019 überarbeitet.

Die vorliegende Revision erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse von Vorstand und Ausbildungsausschuss vom 15.09.2021.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text nur das generische Maskulinum verwendet. Dies impliziert Personen jedwedem Geschlechtes.

Ausbildungsordnung

Gültig ab Wintersemester 2021/22

§1 Geltungsbereich

Auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (PsychTh-AprV) regelt diese Ausbildungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Ausbildungsgang zum Psychologischen Psychotherapeuten. Der Ausbildungsgang endet mit einem institutsinternen Abschlusskolloquium und der staatlichen Prüfung als Psychologischer Psychotherapeut.

§2 Ausbildungsdauer

Das Lehrangebot des Instituts für Psychotherapie und Psychoanalyse Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist so organisiert, dass die Ausbildung in Teilzeitform (gemäß § 5 PsychThG) in der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestausbildungszeit von 10 Semestern bzw. 5 Jahren abgeschlossen werden kann. Diese Regelausbildungszeit schließt die Zeiten für die gesetzlich vorgeschriebene praktische Tätigkeit im Gesundheitswesen und die staatliche Prüfung mit ein. Der Ausbildungsausschuss des Instituts für Psychotherapie und Psychoanalyse Mecklenburg-Vorpommern e. V. führt spätestens bis zum Abschluss des 4. Semesters eine Zulassungsprüfung des Ausbildungsteilnehmers zur Praktischen Ausbildung (Patientenbehandlung unter Supervision) durch.

§3 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung und Bewerbungsverfahren

(1) Die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung sind in §5 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 bestimmt.

(2) Die persönliche Eignung für eine Tätigkeit als Psychotherapeut in einem psychoanalytisch begründeten Verfahren wird in drei Eignungsgesprächen festgestellt. In den Eignungsgesprächen wird geprüft, ob der künftige Ausbildungsteilnehmer über eine ausreichende Fähigkeit zur Selbstreflexion und Einfühlung sowie über eine angemessene Berufsmotivation verfügt. Die Eignungsgespräche werden von ermächtigten Selbsterfahrungsleitern des Instituts geführt.

(3) Anträge auf Zulassung zur Ausbildung am Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse Mecklenburg-Vorpommern e.V. sind an den Ausbildungsausschuss zu richten. Ein Interessent für eine Ausbildung am IPPMV wendet sich zunächst an den Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses, der die formalen Voraussetzungen für eine Bewerbung am IPPMV prüft und bei Bedarf ein Beratungsgespräch anbietet. Anhand eines ihm zugesandten Formblattes leitet der Bewerber dann das Zulassungsverfahren ein, überweist die Bewerbungsgebühr von 460 Euro auf das Konto des IPPMV (s. Gebührenordnung) und wählt sich aus der Liste der Selbsterfahrungsleiter drei Interviewer für die Bewerbungsgespräche aus. Ist eine Bewerbung für eine psychoanalytische Ausbildung geplant, müssen die Interviewer Lehranalytiker des IPPMV sein. Auf Grund der formalen Voraussetzungen und der Eignungsgespräche entscheidet dann der Ausbildungsausschuss über die Aufnahme des Bewerbers. Das Ergebnis des Beschlusses wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Die Zulassung erfolgt zunächst für den ersten Teil der Ausbildung bis zur institutsinternen Zwischenprüfung (Vorkolloquium), die darüber entscheidet, ob im Rahmen der Praktischen Ausbildung mit der Krankenbehandlung unter Supervision begonnen werden kann. Nach Bestehen dieser Prüfung ist auch die Zulassung zum zweiten Teil der Ausbildung und zur psychoanalytischen bzw. tiefenpsychologisch fundierten Krankenbehandlung unter Supervision

Ausbildungsordnung

Gültig ab Wintersemester 2021/22

erreicht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Ablehnungsbescheide können auf Wunsch mit dem Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses besprochen werden.

Mit Zustimmung des Ausbildungsausschusses kann ein ursprünglich für die tiefenpsychologisch fundierte Ausbildung zugelassener Ausbildungsteilnehmer sein Ausbildungsziel im Verlaufe seiner Ausbildung erweitern und in eine psychoanalytische (verklammerte) Ausbildung wechseln. Dieser Wechsel, der mit einer Veränderung der Frequenz der Selbsterfahrung (Beginn einer Lehranalyse) einhergeht, muss spätestens ein Jahr vor der institutsinternen Zwischenprüfung, dem Vorkolloquium, erfolgen.

(4) Die Ausbildung wird in der Regel zum Beginn eines Semesters aufgenommen.

§4 Ausbildungsberatung und Fachberatung

(1) Das Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse Mecklenburg-Vorpommern e. V. sichert dem Ausbildungsteilnehmer per Ausbildungsvertrag eine Ausbildung aus einer Hand zu. Der Ausbildungsteilnehmer wählt sich aus den Lehrkräften des Instituts einen persönlichen Mentor aus, der ihn über die gesamte Ausbildungsdauer begleitet und in allen Fragen zur Organisation, den Inhalten und den Anforderungen der Ausbildung berät. Dieser Mentor darf nicht identisch mit dem jeweiligen Lehrtherapeuten bzw. Lehranalytiker (Selbsterfahrungsleiter) sein.

(2) Während des Zeitraums der Praktischen Tätigkeit kann ein Mitarbeiter der Praktikumsstätte mit einer abgeschlossenen psychotherapeutischen Aus- oder Weiterbildung die Betreuung vor Ort übernehmen. Die psychiatrische Fachbetreuung erfolgt durch den Weiterbildungsleiter für Psychiatrie vor Ort.

§5 Ziel und Aufbau der Ausbildung

(1) Die Ausbildung der Psychologischen Psychotherapeuten erfolgt am Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse Mecklenburg-Vorpommern e. V. auf der Grundlage von Ausbildungsplänen, die den Anforderungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) und den Aus-/Weiterbildungsrichtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) entsprechen. Sie erstreckt sich auf die Vermittlung von eingehenden Grundkenntnissen in wissenschaftlich anerkannten Verfahren sowie auf die vertiefte Ausbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie). Sie wird auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes praxisnah und patientenbezogen durchgeführt.

(2) Die Ausbildung vermittelt den Ausbildungsteilnehmern insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um

1. in Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und

2. bei der Therapie psychischer Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen unter Berücksichtigung der ärztlich erhobenen Befunde zum körperlichen Status und der sozialen Lage des Patienten,

Ausbildungsordnung

Gültig ab Wintersemester 2021/22

auf den wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der Psychotherapie eigenverantwortlich und selbständig handeln zu können (Ausbildungsziel).

(3) Die Ausbildung umfasst mindestens 4200 Stunden und besteht aus der praktischen Tätigkeit (§6), der theoretischen Ausbildung (§8), der praktischen Ausbildung (§7) sowie einer Selbsterfahrung, die die Ausbildungsteilnehmer zur Reflektion eigenen therapeutischen Handelns befähigt (§9). Sie schließt mit Bestehen des institutsinternen Abschlusskolloquiums und der staatlichen Prüfung ab.

(4) Der Ausbildungsteilnehmer ist verpflichtet, ein ihm von der Ausbildungsstätte übergebenes Studienbuch zu führen, in dem alle Ausbildungsbestandteile dokumentiert werden. Der Ausbildungsteilnehmer erhält außerdem in jeder von ihm besuchten Lehrveranstaltung des IPPMV eine von ihm aufzubewahrende Teilnahmebestätigung. Das Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse Mecklenburg-Vorpommern e. V. führt darüber hinaus Anwesenheitslisten für die einzelnen Lehrveranstaltungen und Ausbildungsmodule, die in der Ausbildungsstätte aufbewahrt werden.

(5) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz (3) wird zum Abschluss der Ausbildung durch eine vom IPPMV anhand des Studienbuches ausgestellte Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 PsychTh-AprV bestätigt. Diese Bescheinigung ist bei der Anmeldung zur Approbationsprüfung im Landesprüfungsamt für Heilberufe einzureichen.

§6 Die praktische Tätigkeit

(1) Die praktische Tätigkeit nach §2 PsychTh-APrV dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der psychotherapeutischen Behandlung von Störungen mit Krankheitswert sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Sie wird unter fachkundiger Aufsicht in Einrichtungen durchgeführt, die den Vorschriften des Psychotherapeutengesetzes entsprechen und die durch Kooperationsverträge mit dem Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse Mecklenburg-Vorpommern e. V. verbunden sind. Die praktische Tätigkeit umfasst 1800 Stunden und wird in Abschnitten von mindestens drei Monaten abgeleistet.

(2) Die vor Aufnahme der Ausbildung bereits absolvierte praktische Tätigkeit eines Ausbildungsteilnehmers in Einrichtungen, die den genannten Vorschriften entsprechen, kann als Vorleistung auf die Stundenzahl angerechnet werden.

(3) Mindestens 1200 Stunden sind an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist, abzuleisten. Mindestens 600 Stunden sind an einer von einem Sozialversicherungsträger zugelassenen psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgungseinrichtung oder in der Praxis eines Psychologischen Psychotherapeuten bzw. eines Arztes mit einer Weiterbildung in Psychotherapie zu erbringen.

(4) Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen Einrichtung ist der Ausbildungsteilnehmer an der Diagnostik und Therapie von mindestens 30 Patienten mit unterschiedlichen psychiatrischen Erkrankungen beteiligt. Bei mindestens vier dieser Patienten werden die Familie oder andere Sozialpartner des Kranken in das Behandlungskonzept einbezogen. Die Patientenbehandlungen sind fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

(5) Die Betreuung des Ausbildungsteilnehmers im Praktikum erfolgt gemäß §4 (2) dieser Ausbildungsordnung.

§7 Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung besteht bis zu einer institutsinternen Zwischenprüfung (dem sog. Vorkolloquium) im Erwerb praktischer Erfahrungen in der psychodynamischen Diagnostik von Patienten unter Supervision. Im Vorkolloquium weist der Ausbildungsteilnehmer sein Verständnis für die Grundlagen der Psychotherapie sowie Erfahrungen und Kenntnisse in der psychoanalytisch begründeten Erstuntersuchung, der Indikationsstellung und der Behandlungsplanung nach. Nach dem bestandenen Vorkolloquium kann mit der praktischen Krankenbehandlung unter Supervision begonnen werden. Bei der Diagnostik und Therapie von Patienten im Rahmen der Praktischen Ausbildung ist die Einhaltung des Datenschutzes und der Schweigepflicht zu sichern.

(2) Die Zulassung zum Vorkolloquium ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- bei psychoanalytischer (verklammerter) Ausbildung eine kontinuierlich fortgeführte Lehranalyse mit mindestens drei Wochenstunden, die spätestens drei Monate nach Aufnahme der Ausbildung zu beginnen ist bzw. bei später erfolgtem Wechsel in eine verklammerte Ausbildung schon seit mindestens 12 Monaten läuft; bei ausschließlich tiefenpsychologisch fundierter Ausbildung mindestens 60 Stunden Einzelselbsterfahrung
- bei psychoanalytischer Ausbildung Durchführung von 20 bzw. bei ausschließlich tiefenpsychologisch fundierter Ausbildung 10 supervidierten und schriftlich dokumentierten Erstinterviews, wobei über 10 dieser Patientenuntersuchungen ausführlichere Berichte vorzulegen sind (näheres hierzu ist den „Regeln zum Ablauf des Vorkolloquiums am IPPMV“ und dem „Informationsblatt zum Erstellen diagnostischer Berichte am IPPMV“ zu entnehmen),
- regelmäßige Teilnahme an den angebotenen theoretischen Lehrveranstaltungen einschließlich Erstinterviewseminaren und kasuistisch-technischen Seminaren, so dass mindestens 200 Stunden theoretischer Ausbildung nachwiesen werden.

(3) Vor der ersten diagnostischen (probatorischen) Sitzung eines Ausbildungsteilnehmers mit einem ambulanten Patienten muss dieser von einem Supervisor des IPPMV oder einem anderen Psychologischen oder Ärztlichen Psychotherapeuten untersucht worden sein (gewöhnlich im Rahmen einer psychotherapeutischen Sprechstunde). Für die zum Vorkolloquium nachzuweisenden Patientenuntersuchungen und für die probatorischen Sitzungen, die einer Behandlung unter Supervision vorausgehen, gilt folgender Supervisionsrhythmus: Die erste Supervisionsstunde folgt unmittelbar nach dem Erstgespräch (Reflektion des initialen Übertragungs-Gegenübertragungs-Geschehens, Überlegungen zu den folgenden diagnostischen/probatorischen Sitzungen). Die zweite Supervision erfolgt spätestens nach der 3. diagnostischen/probatorischen Sitzung (Differentialindikation und ggf. vorbereitende Überlegungen zum Bericht und zur Einleitung der Behandlung). Bei Bedarf können zur diagnostischen Abklärung und zum Erstellen des diagnostischen Berichts bzw. des Berichts an den Gutachter weitere Supervisionssitzungen erforderlich sein.

(4) Die Voraussetzungen, sich zum Vorkolloquium anzumelden, sollten innerhalb von drei Jahren nach Ausbildungsbeginn erfüllt sein. Werden sie von einem Ausbildungsteilnehmer, dessen Ausbildungsfortschritt sich aus individuellen Gründen verzögert, die nicht auf Fehlzeiten wegen

Ausbildungsordnung

Gültig ab Wintersemester 2021/22

Schwangerschaft, Erziehungszeiten oder Krankheit zurückzuführen sind, auch vier Jahre nach Ausbildungsbeginn noch nicht erfüllt, entscheidet der Ausbildungsausschuss über den weiteren Fortgang.

(4) Tiefenpsychologisch fundierte bzw. psychoanalytische Krankenbehandlungen als zweite Phase der praktischen Ausbildung erfolgen grundsätzlich unter Supervision dazu ermächtigter Lehrkräfte des IPPMV oder eines anderen DGPT-Institutes (wenn der betreffende Supervisor beitragsfreies Mitglied des IPPMV wird). Bei tiefenpsychologischer Ausbildung sind insgesamt 600 Behandlungsstunden nachzuweisen, die sich auf mindestens sechs Behandlungsfälle beziehen und neben Langzeittherapien auch mindestens zwei Kurzzeittherapien umfassen. Bei verklammerter psychoanalytischer und tiefenpsychologischer Ausbildung müssen insgesamt 1000 Behandlungsstunden nachgewiesen werden, die sich ebenfalls auf mindestens sechs Behandlungsfälle beziehen, darunter mindestens zwei analytische Langzeittherapien im klassischen Setting mit mindestens drei Wochenstunden im Liegen und einer Gesamtdauer von je mindestens 250 Stunden sowie zwei Kurzzeittherapien. Die Behandlung der Patienten und die Honorierung der Therapien erfolgt im Rahmen der Ermächtigung der Institutsambulanz (Näheres hierzu ist in der Ambulanzordnung und der Honorarordnung des IPPMV geregelt).

(5) Die Supervisionen erfolgen als Einzelsupervisionen á 50 Minuten nach jeder vierten Behandlungsstunde. Zu den für eine ausschließlich tiefenpsychologisch fundierte Ausbildung geforderten mindestens 600 Behandlungsstunden sind entsprechend 150 Einzelsupervisionsstunden nachzuweisen, bei verklammerter Ausbildung mit 1000 Behandlungsstunden sind entsprechend 250 Supervisionsstunden erforderlich. Zusätzlich zur Einzelsupervision ist jeder Ausbildungsteilnehmer verpflichtet, jeden seiner laufenden Behandlungsfälle mindestens einmal im Semester im kasuistisch-technischen Seminar vorzustellen.

(6) Insgesamt müssen an der Ausbildung eines Kandidaten mindestens drei Supervisoren des Institutes beteiligt sein. Der Wechsel eines Supervisors innerhalb eines Behandlungsfalles ist nur in zwingenden Ausnahmefällen (z. B. Ausscheiden des Supervisors) möglich und bedarf dann der Zustimmung durch den Ausbildungsausschuss. Von sechs Behandlungen sind anonymisierte schriftliche Darstellungen des Verlaufs unter Berücksichtigung von Diagnostik, Indikationsstellung und Ergebnisevaluation anzufertigen und mit einer Bewertung durch den jeweiligen Supervisor dem Ausbildungsausschuss als Nachweis des erfolgreichen Abschlusses dieses Ausbildungsteils vorzulegen. Zwei dieser Berichte sind als Prüfungsfälle bei der Anmeldung zur Approbationsprüfung beim Landesprüfungsamt für Heilberufe einzureichen und sollten je ca. sechs Seiten umfassen.

§8 Theoretische Ausbildung und Lehrveranstaltungen

(1) In den theoretischen Lehrveranstaltungen werden dem Ausbildungsteilnehmer die Grundlagen und der gegenwärtige Erkenntnisstand der wissenschaftlichen Psychotherapie, insbesondere der psychoanalytisch begründeten Verfahren vermittelt. Die Lehrveranstaltungen verteilen sich auf fünf Jahre und umfassen mindestens 600 Stunden.

(2) Die mindestens 600 Stunden der theoretischen Ausbildung werden in Form von Vorlesungen, Seminaren und in Form von Übungen vermittelt. Die Vorlesungen dienen der Vermittlung eines Überblicks über die zu vermittelnden Lehrinhalte. Im Hinblick auf die künftige psychotherapeutische

Ausbildungsordnung

Gültig ab Wintersemester 2021/22

Tätigkeit vermitteln sie vor allem Grundkenntnisse und bieten eine Orientierung für nachfolgende, enger spezialisierte Lehrangebote, ohne dass eigenständige Studienleistungen nachgewiesen werden. Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorie und Methoden und setzen eine aktive Mitarbeit an der Erarbeitung des Stoffes, z. B. auch in Form von Referaten über ein Teilthema, voraus. Kasuistisch-technische Seminare sind Fallvorstellungen, die anwendungsbezogenen Fragestellungen dienen. Entsprechend wird in Erstinterviewseminaren mit Fallvorstellung die Diagnostik und Indikationsstellung unter psychodynamischen Gesichtspunkten erarbeitet.

§9 Selbsterfahrung

(1) Bei ausschließlich tiefenpsychologisch fundierter Ausbildung sind mindestens 150 Stunden Einzelselbsterfahrung erforderlich, die in der Regel mit ein bis zwei Sitzungen wöchentlich bei ein und demselben Selbsterfahrungsleiter vermittelt werden.

(2) Bei psychoanalytischer Ausbildung umfasst die Selbsterfahrung mindestens 300 Stunden. Sie wird in Einzelsitzungen von jeweils 50 Minuten vermittelt, muss kontinuierlich bei ein und demselben Selbsterfahrungsleiter mit mindestens drei Sitzungen pro Woche erfolgen und innerhalb von drei Monaten nach Zulassung zur Ausbildung begonnen werden.

(3) Im Rahmen der über die Mindestsätze hinaus frei verfügbaren Stunden kann der Ausbildungsteilnehmer zusätzlich an Gruppenselbsterfahrung teilnehmen. Gruppenselbsterfahrungsstunden können die erforderlichen Einzelselbsterfahrungsstunden aber nicht ersetzen. Der Selbsterfahrungsleiter der Gruppe darf nicht identisch mit dem Einzelselbsterfahrungsleiter sein.

(4) Der Ausbildungsteilnehmer wählt sich seinen Selbsterfahrungsleiter aus dem Kreis der dazu ermächtigten Lehrkräfte des IPPMV oder eines anderen DGPT-Institutes aus (im letzteren Fall müsste dieser Lehrtherapeut bzw. Lehranalytiker der DGPT beitragsfreies Mitglied des IPPMV werden).

(5) Selbsterfahrung kann aus zwingenden Gründen formal zeitweilig ausgesetzt, nicht aber wirklich unterbrochen werden. Einzelheiten dazu regeln Selbsterfahrungsleiter und -teilnehmer unter sich.

(6) Das Erreichen der Mindestzahl an erforderlichen Selbsterfahrungsstunden wird dem Ausbildungsteilnehmer auf Anfrage durch den Selbsterfahrungsleiter schriftlich bestätigt. Eine inhaltliche Bewertung der Selbsterfahrung findet nicht statt. Die Teilnehmer reichen die schriftliche Bestätigung dem Ausbildungsausschuss zusammen mit den übrigen Bewerbungsunterlagen jeweils zur Zulassung zum Vorkolloquium und zum Abschlusskolloquium ein.

§ 10 Über die Mindeststundensätze hinaus verfügbare Stunden

(1) Entsprechend der folgenden Übersicht verbleiben nach Absolvieren der Mindeststundenzahlen der einzelnen Ausbildungsteile in den jeweiligen Fachkundenachweisen 900 bzw. 250 Stunden zur persönlichen Schwerpunktsetzung.

Ausbildungsordnung

Gültig ab Wintersemester 2021/22

Ausbildungsabschnitt	Tiefenpsychologisch fundierte Ausbildung	Psychoanalytische Ausbildung
§6 Praktische Tätigkeit	1800	1800
§7 Praktische Ausbildung (Therapiestunden)	600	1000
Supervision	150	250
§8 Theoretische Ausbildung	600	600
§9 Selbsterfahrung	150	300
§10 Persönliche Schwerpunktsetzung	900	250
Summe	4200	4200

(2) Der Ausbildungsteilnehmer berät mit seinem Mentor und seinen Supervisoren, welche individuellen Interessen oder Defizite ihm im Hinblick auf eine künftig eigenverantwortliche psychotherapeutische Tätigkeit im Verlaufe seiner Ausbildung deutlich werden. Er leitet daraus die Entscheidung ab, in welchen Ausbildungsteilen er über die Mindestzahlen hinausgehende Stunden absolviert. Zur persönlichen Schwerpunktsetzung kann z. B. die Verlängerung der praktischen Tätigkeit an einer mit dem IPPMV kooperierenden klinischen Einrichtung über die erforderliche Mindeststundenzahl hinaus genutzt werden. Es können auch mehr als die Mindestzahl der jeweils erforderlichen Theorie-, Selbsterfahrungs-, Behandlungs- oder Supervisionsstunden am IPPMV nachgewiesen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Gruppenselbsterfahrungsstunden oder Besuche von Fachtagungen und psychodynamischen Weiterbildungsveranstaltungen außerhalb des IPPMV durch den Ausbildungsausschuss als Stunden zur persönlichen Schwerpunktsetzung anerkennen zu lassen.

§ 11 Fehlzeiten

(1) Die Ausbildung dauert mindestens fünf Jahre und findet berufsbegleitend statt, sie umfasst mindestens 4200 Stunden.

(2) Die Ausbildung kann aus nachvollziehbaren Gründen zeitweise unterbrochen werden. Ein entsprechender Antrag ist vom Ausbildungsteilnehmer an den Ausbildungsausschuss zu stellen.

(3) Soweit eine Verlängerung auf Umstände zurückzuführen ist, die die Ausbildungsstätte zu vertreten hat, kann die Semestergebühr auf Antrag ermäßigt werden oder ganz entfallen.

Ausbildungsordnung

Gültig ab Wintersemester 2021/22

§ 12 Prüfungen

(1) Können alle geforderten Ausbildungsbestandteile nachgewiesen werden, erfolgt ein institutsinternes Abschlusskolloquium (Näheres hierzu ist den „Regeln zum Ablauf des Abschlusskolloquiums am IPPMV“ zu entnehmen). Erfüllt ein Ausbildungsteilnehmer, dessen Ausbildungsfortschritt sich aus individuellen Gründen verzögert, die nicht auf Fehlzeiten wegen Schwangerschaft, Erziehungszeiten, Krankheit oder wissenschaftliche Forschungstätigkeit zurückzuführen sind, auch sieben Jahre nach Ausbildungsbeginn noch nicht die Voraussetzungen, sich zum institutsinternen Abschlusskolloquium anzumelden, entscheidet der Ausbildungsausschuss über den weiteren Fortgang.

(2) Die staatliche Approbationsprüfung kann sowohl nach als auch bereits vor Bestehen des institutsinternen Abschlusskolloquiums erfolgen, wenn ein Ausbildungsteilnehmer die in der „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten“ (PsychTh-APrV) festgelegten Mindestanforderungen erfüllt. Dies wird ihm auf der Anlage 2 der PsychTh-APrV durch das IPPMV bescheinigt. Für die Anmeldung zur staatlichen Prüfung und deren Ablauf gilt die „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten“ (PsychTh-APrV).

(3) Die Ausbildung am IPPMV endet, wenn sowohl die Approbationsprüfung als auch das institutsinterne Abschlusskolloquium bestanden worden sind, das zur ordentlichen Mitgliedschaft in der DGPT berechtigt.